

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 33=53 (1887)

Heft: 18

Artikel: Das Exerzierreglement der schweizer. Infanterie

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-96285>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Flanken und Rücken sind geeigneter dem Feind Besorgnisse einzufliessen als solche gegen die Front.

Im Rücken des Feindes muss der Landsturm trachten, Brücken, Strassen, Eisenbahnen und Telegraphen zu zerstören und die Verbindungen des Feindes zu unterbrechen.

Die grösste Gefahr droht dem Landsturm von der feindlichen Reiterei und zwar wegen der Schnelligkeit und dem imponirenden Angriff dieser Waffe. Um sich gegen die Kavallerie zu schützen, wird der Landsturm stets vorsichtig zu Werk gehen müssen, offene Gegenden meiden, an gedeckten Orten lagern und gewisse Vorkehrungen treffen, welche sehr geeignet sind, Reiterangriffe scheitern zu machen. (Anwendung von Barrikaden, Barrièren, Drahtgeflechten u. s. w.)

Nach einem Erfolg darf der Landsturm nicht sorglos werden, der Feind kann zurückkehren, um blutige Revanche zu nehmen.

Kommt der Landsturm in's Gedränge, so zieht er sich in Wälder oder unwegsame Gebirgsgegenden zurück. Stets muss er aber bereit sein, aus denselben wieder hervorzubrechen.

Einem geschlagenen und demoralisirten Feind kann der Landsturm sehr gefährlich werden. Er kann diesen vernichten.

Wir haben hier die Aufgabe und Thätigkeit des Landsturmes kurz angeführt und wünschen nur, dass seine Leistungen in Wirklichkeit nicht hinter den idealen Anforderungen zurückbleiben. Eine erste Bedingung hiefür sind tüchtige und entschlossene Landsturmkommandanten.

XIX.

Die Anlage von Spitälern, Munitionsdepots, Schanzen in den Kreisen des Landsturmes, die Bewachung der Fanale und vieles Anderes sind Gegenstand besonderer Anordnungen und können deshalb nur berührt werden.

Zweck dieser Arbeit war, die Organisation und Verwendung des bewaffneten Landsturmes zu besprechen. Eine gründliche Behandlung der Verwerthung des nichtkombattanten Theiles des Landsturmes würde uns zu weit geführt haben.

Einem Wunsche müssen wir aber Ausdruck geben, und dieser besteht darin, dass der Artikel 2 der Militär-Organisation (welcher die Enthebungen von der Wehrpflicht festsetzt) für den Landsturm dahin modifizirt werden möchte, dass wenigstens ein Theil der Offiziere und Soldaten der kantonalen Polizeikorps, sowie der Zoll- und Grenzwächter beigezogen werden dürfte und auch die Lehrer (da in solchen Fällen die Schule so wie so eingestellt wird) landsturmpflichtig sein sollen.

XX.

Wenn unser Landsturm seiner Pflichten eingedenk ist, wenn er durch freiwillige Uebung sich

für die Lösung seiner Aufgabe vorbereitet, wird die Landesvertheidigung aus demselben grossen Nutzen ziehen können.

Von der Organisation des Landsturmes hängt aber grossentheils seine Leistungsfähigkeit ab.

Der Landsturm kann unsere Wehrkraft steigern, er kann für diese werthlos sein, oder sich zu einem schädlichen, lähmenden Element gestalten. — Aus diesem Grunde haben wir die Landsturmorganisation nicht nur zum Gegenstand der Besprechung gemacht, sondern auch bestimmte Vorschläge gebracht. Wir sind selbst auf Einzelheiten eingegangen, welche Manchem überflüssig erscheinen mögen. Man darf aber nicht vergessen, dass es sich um eine Einrichtung handelt, welche für unser Land von grosser Wichtigkeit ist.

Mit der Annahme des Landsturmgesetzes hat die Schweiz den Entschluss kundgethan, im Falle sie zum Kriege gezwungen würde, ihre letzte Kraft einzusetzen. Sie darf aus diesem Grunde in allen andern militärischen Vorbereitungen nicht zurückbleiben und nicht vergessen, dass in dem Kampf nicht nur ihr Wohlstand, sondern alle ihre Errungenschaften und Alles, was uns lieb und theuer ist, auf dem Spiel stehen wird. E.

Das Exerzierreglement der schweizer. Infanterie.

(Schluss.)

Die Taktik der Kompagniekolonnen hat die volle Herrschaft auf dem Manövrir- und Gefechtsfelde errungen und liegt es daher in unserer Aufgabe ihr auch im Reglemente dieselbe zu verschaffen. Dies geschieht zunächst dadurch, dass wir schon in der Sammelstellung des Bataillons der Trennung in seine Gefechts-einheiten Ausdruck geben und dadurch seine Entwicklung vorbereiten. Diesem Bedürfniss kommt man dadurch nach, dass die einzelnen Kompagnien möglichst nahe nebeneinander gestellt werden. Hiedurch erhält man die Kompagniekolonnenlinie. Auch unser Reglement (373 u. 374) sieht eine solche, jedoch nur unter zwei und selten vorkommenden Voraussetzungen diese Formation vor, während wir sie für den zweckmässigen Ausgangspunkt aller Aktionen des Bataillons halten, wobei natürlich angenommen wird, dass je nach Bedarf kleinere und grössere Intervallen genommen werden dürfen. Die geschlossene Kolonnenlinie ist nicht weniger als die Doppelkolonne in der Hand des Bataillonschefs. Während diese ein grosses Ziel bietet, besteht jene aus vier kleineren, die sich nöthigenfalls vorübergehend, noch mehr trennen können. Die kleineren Einheiten überwinden

leichter Terrainschwierigkeiten, können ihnen eventuell leichter ausweichen und ist bei der Entwicklung zum Gefechte die Disposition des Kommandanten viel weniger gebunden, als in der Doppelkolonne, auch dann, wenn diese, statt auf die Mitte, auf den rechten Flügel formirt wäre.

Je grösser ein Truppenkörper auch der nämlichen Waffengattung ist, desto weniger kann seine Gefechtstaktik unter reglementarische Vorschriften gebracht, und desto mehr muss das Verfahren dem Kommandirenden anheimgestellt werden. Die Einheiten, aus denen er besteht, sind durch die vorhergehenden Schulen des Reglements in sich vollständig ausgebildet worden und fehlt nur noch die Vermittlung ihrer Führer mit dem höheren, die allerdings zunächst auf reglementarischem Wege hergestellt werden muss. Dies hat auch der Entwurf der Regiments- und Brigadeschule zu seiner nächsten Aufgabe gemacht. Mit Recht beschränkt er sich in der Einleitung und im ersten und zweiten Abschnitte auf unerlässliche Bestimmungen bezüglich der Sammelstellung, der Entwicklung zum Marsche und zum Manöver, den Bewegungen in derselben und bei der Brigade auf der Darstellung des flügel- und treffenweisen Aufmarsches zum Gefechte.

Er verlangt (Ziffer 9), für das Bataillon in Sammelstellung allerdings die Doppelkolonne, geht aber daraus, dass die Kompagnien sich in der Regel rechts formirt in sie einstellen sollen, hervor, dass sie sich nicht aus der Linie nach der Mitte, sondern aus einer Kolonne zu bilden habe. Darin liegt kein Widerspruch mit der Bataillonschule, welche (E.-R. 348) einen solchen Uebergang ebenfalls vorsieht. In Ziffer 17 gestattet er dem entwickelten Regimente die Anwendung der Kolonnenlinie selbst im ersten Treffen und macht damit der von uns gewünschten Formation eine bedeutungsvolle Konzession.

Hiemit wäre nun unser Exerzierreglement im engeren Sinne des Wortes abgeschlossen. — Nun ist aber s. Z. schon der Bataillonschule unter dem Titel: Gefechtsmethode (E.-R. 390—405) eine Schlussinstruktion mit Darstellung des einfachen Gefechtsmechanismus angehängt worden und hat sie zu dem sog. Gefechtsexerzieren geführt. Nach Vervollständigung des Reglements durch eine Regiments- und Brigadeschule gehört jede derartige Instruktion an den Schluss dieser. So bringt nun der Entwurf in seinem dritten Abschnitte Ausführungen über das Infanteriegefecht, die nicht als bindende Vorschriften, sondern als eine Norm zu betrachten sind, die auf dem Exerzierplatze gründlich einzuüben, im Terrain und vor dem Feinde aber, soweit es die Verhältnisse gestatten, anzustreben ist. — In einer Charakteristik der Gefechtsweise

entwickelt er die leitenden Grundsätze und Regeln, denen das Reglement keinen Ausdruck geben kann und deutet an geeigneter Stelle die Punkte an, wo die Praxis dasselbe überholt hat. — Er anerkennt die Stärkung der Defensive durch die neuen Feuerwaffen. Einen Entscheid kann sie an und für sich nicht, sondern nur durch den Uebergang in die Offensive herbeiführen, welche man immer anzustreben hat. Soll aber die Initiative nicht verderblich werden, so muss ihr eine genaue Orientirung über das, was man erreichen will und über die zum Zwecke führenden Mittel vorangehen. (Z. 32). — Das vernichtende Feuer der Defensive nöthigt, den Entscheid in der Kombination eines Flankenangriffs mit dem Frontalangriff zu suchen. Diese kann aber nur in grösseren Verhältnissen zum Ziele führen, da das Streben kleinerer Verbände nach Umfassungen leicht eine zu grosse Frontausdehnung herbeiführt.

Das Reglement kann den flügel- und treffenweisen Aufmarsch der Brigade nur als ihre beiden Entwicklungsarten aufstellen, auf die Vorzüge, welche die eine vor der anderen hat, kann aber nur eine Anleitung hinweisen, wie dies auch hier geschieht.

Der Entwurf zieht auch die Mitwirkung der Artillerie in den Bereich des Infanteriegefechts. Die nahen Beziehungen dieser beiden Waffen im Gefechte machen es nothwendig, dass der infanteristische Führer auch über die Art und Weise jener aufgeklärt und in den Stand gesetzt wird, sie in seinem Verfahren zu würdigen.

Die immense Tragweite des Artilleriefeuers veranlasst den Entwurf (Z. 42) zur Empfehlung der Kompagniekolonnen bzw. Kolonnenlinie, bevor man in seinen Bereich kommt, also auf Entfernungen, die bis an die äusserste Grenze des Manövrirfeldes reichen.

In Z. 45—66 wird das Bild der jetzigen Gefechtsweise frei und ungezwungen und den Anschauungen entsprechend vorgeführt, welche bei uns fast überall Fuss gefasst, aber noch keinen offiziellen Ausdruck erhalten haben. Wir nehmen an, dass sie auch bei der Umarbeitung der Tirailleurschule zur Verwerthung kommen werden. Vorläufig sind sie ein willkommener Wegweiser bei der Instruktion, eventuell auch im Ernstfalle.

Zu 3.

Die formelle Taktik kleidet sich in positive Vorschriften ein, die in ein Exerzierreglement zusammengestellt sind. Was über dieselben hinausgeht, also Alles, was als Anleitung u. dgl. gegeben wird, überschreitet ihr Gebiet.

Bei dem jetzigen Standpunkte der Infanterietaktik kann aber der blosse Erlass eines Reglements nicht mehr genügen, sondern bedarf sein

volles Verständniss noch der Beigabe von Wegweisern, in welchen das Gebiet des rein Formellen überschritten wird. Nach dem oben Gesagten können dieselben aber nicht zu integrierenden Bestandtheilen des Reglements gemacht werden, sondern muss ihr Ursprung auch äusserlich gewahrt werden. Dazu tritt, dass dieses stabil ist, jene aber sich im Laufe der Zeit ändern können und dieser Möglichkeit Rechnung zu tragen ist. Am zweckmässigsten wäre es, wenn sie als besonderer Abschnitt dem Reglemente angehängt würden.

Zu 4.

An Anleitungen u. dgl. haben wir keinen Mangel. Eine grosse Zahl derselben ist aber nicht aus amtlicher Quelle, sondern aus der Feder von meist bei der Instruktion beteiligten Offizieren hervorgegangen. Auch hat der dezentralisirte Unterricht der Infanterie ihm in einzelnen Kreisen ein individuelles Gepräge aufgedrückt. All' dies untersteht aber der Beurtheilung Anderer und hängt es von ihnen ab, ob und wie weit sie ihm in der Praxis Geltung verschaffen wollen. Die reglementarischen Vorschriften bedürfen einer authentischen Interpretation. Dieser steht aber auch das Recht des Zwanges zu und führt nur dieser zu allgemeiner Berücksichtigung.

Zu 5.

Wir haben nur von Verbesserungen in unserem Exerzierreglemente, nicht aber von einem von Grund aus neu zu bearbeitenden gesprochen. Bei dem jetzigen Standpunkte der Vorschläge halten wir dafür, dass die Sache noch auf dem Revisionswege erledigt werden könne. Aber sie ist ja erst in Gang gebracht und lässt sich noch nicht absehen, wie weit kommende Erörterungen führen werden. Die Frage kann daher derzeit nicht definitiv beantwortet werden.

Zu 6.

Wenn wir eine einlässliche Besprechung unserer Reglementsfrage zeitgemäss finden, so liegt darin das Zugeständniss, dass ein Ergebniss in noch nicht zu bestimmender Zukunft zu erwarten sei. Die Zeit drängt nur, uns mit ihr zu beschäftigen, da die Anregungen zu Verbesserungen zunehmen und von heute auf morgen Erscheinungen zu erwarten sind, die uns nicht überraschen dürfen.

St.

Schlachten-Atlas des neunzehnten Jahrhunderts.
Zeitraum: 1820 bis zur Gegenwart. Mit Plänen, Karten und Text. Iglau, Wien und Leipzig. Verlag von Paul Bäuerle. Lieferung 4 und 5. Preis jeder Lieferung für Subskribenten Fr. 3. 20, für Nichtsubskribenten der doppelte.

Die beiden neuen Lieferungen des schönen Werkes sind, was Zeichnung und Text anbelangt,

den zuerst erschienenen vollständig ebenbürtig. Vollendet wird das Werk eine Zierde jeder Bibliothek bilden.

In der vorliegenden 4. Lieferung wird der russisch-türkische Feldzug in Bulgarien und Rumelien 1877—78 behandelt und zwar der Angriff der Westarmee-Abtheilung auf das verschanzte Lager von Plewna den 7.—12. Sept. 1877 (dritte Schlacht von Plewna).

1. Der 7. und 8. September. Plan A, der 8. September, mit Text.

2. Der 9. und 10. September. Text; hierzu Plan A.

3. Der 11. und 12. September. Plan B, der 11. September, mit Text.

In der 5. Lieferung werden uns einige Pläne aus dem Feldzug 1866 in Böhmen vorgeführt, als:

1. Plan des Gefechts bei Trautenau am 27. Juni 1866, mit Text.

2. Plan des Gefechts bei Neu-Rognitz und Rudersdorf am 28. Juni 1866, mit Text.

3. Plan des Gefechtes bei Schweinschädel am 29. Juni 1866, mit Text.

Wir wiederholen die beste Empfehlung des Werkes. E.

Eidgenossenschaft.

— (Verordnung über das Territorial- und Etappenwesen und über den Kriegsbetrieb der Eisenbahnen bei einer allgemeinen Truppenaufstellung.) Der schweizerische Bundesrath, in weiterer Ausführung der Militärorganisation vom 13. November 1874, insbesondere der Titel XII, XIII und XVI derselben, beschliesst:

Art. 1. Mit Beginn einer allgemeinen Truppen-Aufstellung oder sobald nur ein Aufgebot mehrerer Armee-Divisionen zur Handhabung der Ordnung im Innern, oder zur Vertheidigung des Landes in Aussicht steht (Art. 238 Mil.-Org.) sind zum Zwecke der gesicherten Verbindung der Feldarmee mit dem Landesinnern und zur Ermöglichung der Zu- und Abschübe von Kriegsmitteln aller Art folgende Dienstzweige zu organisiren:

- I. Der Territorialdienst,
- II. der Etappendienst,
- III. der Eisenbahndienst.

Art. 2. Die nachfolgenden Bestimmungen über den Territorial-, den Etappen- und den Eisenbahndienst erfahren je nach den Dislokationen der Feldarmee erweiternde oder beschränkende Veränderungen und es ist alsdann der Wirkungskreis des mit obigen Diensten betrauten Personals entsprechend zu verlegen, zu erweitern oder einzuschränken.

Erster Abschnitt. I. Der Territorialdienst.

Art. 3. Der Territorialdienst umfasst die Ueberwachung der militärischen Interessen im Lande, sowie die Bereitstellung des Nachschubes, die Uebernahme des Rückschubes und die Sicherung der rückwärtigen Verbindungen mit der Feldarmee.

Der Territorialdienst vollzieht sich in den bestehenden acht Divisionskreisen.

Die Kreissitze, vorbehalten Art. 2, sind:

- I. Divisionskreis: Lausanne,
- II. " Neuenburg,
- III. " Bern,